

**Begutachtungsentwurf**  
September 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1678/8-2018

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**Änderungsbedarf**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen verdienstvolles Mitwirken an Katastropheneinsätzen sowie besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste um den Sport gewürdigt werden. Dazu sollen entsprechende Auszeichnungen in Form der Kärntner Katastropheneinsatzmedaille sowie des Kärntner Landessportehrenzeichens – als Sportleistungsmedaille und Sportverdienstzeichen – im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz verankert werden.

Bisher bestand zur Abstattung sichtbaren Danks gegenüber Personen, die sich in Katastropheneinsätzen bewährt haben, im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz keine gesetzliche Grundlage. Mit der vorgeschlagenen Ehrung soll den an Katastropheneinsätzen mitwirkenden Personen die ihnen zustehende Wertschätzung entgegengebracht werden.

Zur Honorierung der Tätigkeit von Sportfunktionären bestand bisher lediglich die Möglichkeit, den ebenfalls im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geregelten „Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit“ zu verleihen. Durch die vorgesehene Einführung von Landessportehrenzeichen sowohl für die Auszeichnung hervorragender sportlicher Leistungen als auch für die Ehrung von Personen, die besondere Verdienste auf dem Gebiet der Sportorganisation oder um die Entwicklung des Kärntner Sports erbracht haben, sollen nunmehr – um Doppelauszeichnung zu vermeiden – einerseits die Möglichkeit der Verleihung des „Kärntner Lorbeer“ für Sportfunktionäre entfallen und andererseits ausgezeichnete sportliche Leistungen und Verdienste um den Sport auf Basis des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes anerkannt werden.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben für Landesauszeichnungen können nach der vorgeschlagenen Novelle auch für die Kärntner Katastropheneinsatzmedaille und das Kärntner Landessportehrenzeichen angewendet werden.

Weiters vorgesehen ist der Entfall des bisherigen § 7 Abs. 1 lit. a, wonach Auszeichnungen nach dem Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz nicht an Personen verliehen werden dürfen, die aus dem gleichen Anlass mit einer Auszeichnung eines anderen Bundeslandes oder des Bundes geehrt wurden. Dafür soll eine Ausnahme verankert werden, nach welcher Auszeichnungen dann nicht erfolgen dürfen, wenn bereits diese Auszeichnung derselben oder einer höheren Kategorie (siehe im Detail dazu im Besonderen Teil) verliehen wurde. Die Ausnahmetatbestand des bisherigen § 7 Abs. 2 soll ersatzlos entfallen.

Darüber hinaus soll eine eigene Bestimmung über die Erstattung von Verleihungsvorschlägen im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz verankert werden.

**Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes**

Im Einzelnen werden durch den vorliegenden Entwurf nachstehende Bereiche des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes ergänzt, geändert bzw. entfallen diese:

- Einführung einer Katastropheneinsatzmedaille;
- Einführung von Landessportehrenzeichen, welche den „Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit“ im Bereich des Sports ablösen (Auszeichnung ehrenamtlicher Tätigkeit) und die Möglichkeit der Auszeichnung hervorragender sportlicher Leistungen schaffen;
- Neufassung der Bestimmung über Verleihungsverbote;
- Verankerung einer Bestimmung über die Erstattung von Verleihungsvorschlägen.

## Besonderer Teil

### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. f):**

In § 1 Abs. 2 soll die Liste der Auszeichnungen, welche nach dem Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz verliehen werden können, um die „Kärntner Katastropheneinsatzmedaille“ und das „Kärntner Landessportehrenzeichen“ erweitert werden.

### **Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1):**

Da das Sportverdienstzeichen nunmehr den „Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit“ im Bereich des Sports ablöst, wird eine Anpassung dieser Bestimmung nötig.

### **Zu Z 4 (§§ 5b und 5c):**

Im neu vorgesehenen § 5b wird die Kärntner Katastropheneinsatzmedaille näher geregelt. Diese ist für Personen bestimmt, die sich durch persönlichen Einsatz verdienstvoll in Katastropheneinsätzen bewährt haben.

In Abs. 2 wird beabsichtigt, die Kärntner Katastropheneinsatzmedaille in den Stufen Bronze, Silber und Gold zu verleihen. Die konkreten Voraussetzungen, um für eine Verleihung der Auszeichnung in der jeweiligen Stufe in Frage zu kommen, sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen (Abs. 3).

In Abs. 4 wird – in Anlehnung an § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 4 und § 5a Abs. 4 – das Aussehen der Sportverdienstzeichen in Grundzügen umschrieben. Gemäß § 6 sind die näheren Bestimmungen über das Aussehen der im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geregelten Auszeichnungen und deren Stufen sowie über die Trageweise von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

In § 5c wird das Kärntner Landessportehrenzeichen näher geregelt. Dieses kann als Sportleistungsmedaille oder als Sportverdienstzeichen verliehen werden. Sportleistungsmedaillen sollen für die Ehrung von Personen bestimmt sein, die hervorragende sportliche Leistungen bei Sportveranstaltungen von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung erbracht haben und dadurch das Ansehen des Landes Kärnten iSd § 1 Abs. 1 gestärkt haben, Sportverdienstzeichen sollen die Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Sportorganisation oder um die Entwicklung des Sports in Kärnten ermöglichen.

In Abs. 2 ist vorgesehen, die Sportleistungsmedaille sowie die Sportverdienstzeichen in den Stufen Bronze, Silber und Gold zu verleihen, wobei die konkreten Verleihungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 durch Verordnung festzulegen sind. Dabei ist bei der Festlegung der Voraussetzungen für die einzelnen Stufen der Sportleistungsmedaille insbesondere auf die Bedeutung der Sportveranstaltung, die jeweilige Altersklasse sowie den belegten Platz Bedacht zu nehmen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Vollziehung größere Flexibilität, insbesondere im Hinblick auf allfällige Änderungen der Begrifflichkeiten oder neue bedeutende Sportveranstaltungen, ermöglicht werden soll.

In Abs. 5 wird – ähnlich dem § 5b Abs. 4 – das Aussehen der Sportverdienstzeichen in Grundzügen beschrieben.

Gemäß § 6 sind die näheren Bestimmungen über das Aussehen der im Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz geregelten Auszeichnungen und deren Stufen sowie über die Trageweise von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

### **Zu Z 5 (§ 6):**

Hier erfolgt eine Zitanpassung.

### **Zu Z 6 (§ 7):**

Die Gründe, wonach eine Auszeichnung nicht verliehen werden darf, sollen neu geregelt werden. Die bisherige Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit. a, wonach Auszeichnungen nach dem Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz nicht an Personen verliehen werden dürfen, die aus dem gleichen Anlass mit einer Auszeichnung eines anderen Bundeslandes oder des Bundes geehrt wurden, soll entfallen. Es soll allerdings die Beschränkung geben, dass Auszeichnungen dann nicht verliehen werden dürfen, wenn die betreffende Person bereits dieselbe Auszeichnung derselben oder einer höheren Kategorie erhalten hat.

Weiters sollen Auszeichnungen nach wie vor nicht an Personen verliehen werden dürfen, die gemäß § 18 der Kärntner Landtagswahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, es sei denn, das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2 der Kärntner Landtagswahlordnung liegt mehr als fünf Jahre zurück.

Die bisher in § 7 Abs. 2 vorgesehene Ausnahme, wonach das Verbot der Verleihung von Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 aufgrund eines Ausschlusses vom Wahlrecht hinsichtlich Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. c nicht gilt, soll gänzlich entfallen. Mithilfe der Neufassung des Abs. 2 sollen nun in Verfolg des Grundgedankens des Abs. 1 lit. a mehrfache Ehrungen von Sportfunktionären (welche einerseits bereits durch den Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeiten geehrt wurden) aufgrund derselben Tätigkeit vermieden werden.

**Zu Z 7 (§ 8a):**

In § 8a soll eine Bestimmung über die Erstattung von Verleihungsvorschlägen verankert werden. Eine zu ehrende Person kann sich dabei niemals selbst vorschlagen. Abs. 2 normiert ein ehrenzeichenunabhängiges Vorschlagsrecht für sämtliche Mitglieder der Kärntner Landesregierung.

Sämtliche Verleihungsvorschläge sind überdies zu begründen und schriftlich bei der Landesregierung einzubringen.

**Zu Z 8 (§ 12):**

Es erfolgen Anpassungen der statischen Verweise auf Bundesrecht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Seitens der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Unterabteilung Protokoll, des Amtes der Kärntner Landesregierung werden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens wie folgt dargestellt:

„1. Erhöhter Arbeitsaufwand:

Der Mehraufwand, der sich im Bereich des Ehrenzeichenwesens ergibt, wird durch eine bereits genehmigte Planstelle in der UA Protokoll kompensiert. Die Prüfung der eingebrachten Anträge (in Abgleich mit der UA Sportkoordination und der UA Feuerwehrewesen, Katastrophenschutz), die Vorbereitung der Genehmigungsakte sowie die daraus resultierenden zusätzlichen Verleihungsveranstaltungen werden folglich durch die UA Protokoll abgedeckt.

2. Finanzieller Mehraufwand:

Eine Dotierung in Höhe von EUR 20.000.-- beim Ansatz 1-01200-9-7297.001 (Medaillen und Ehrenzeichen – Ausgaben für Ehrenzeichen) wurde für das Jahr 2019 bereits vorgenommen.

Damit soll sowohl für die Anschaffung der Sportehrenzeichen als auch für die Anschaffung der Katastrophenschutzmedaillen sowie der dazugehörigen Urkunden das Auslangen gefunden werden.

Für den Entwurf der Katastrophenschutzmedaillen soll eine Ausschreibung an ausgewählten Kärntner Schulen erfolgen. Der finanzielle Aufwand für diesen Verwaltungsaufwand sowie das Preisgeld wird sich auf ca. EUR 3.000.-- belaufen und wird von der Abteilung 3 - UA Feuerwehrewesen, Katastrophenschutz abgedeckt.

Die Anzahl der Ehrenzeichenverleihungen wird sich zwar erhöhen, der zusätzliche finanzielle Aufwand wurde aber bereits mittels einer Höherdotierung der Repräsentationsmittel der UA Protokoll im LVA 2019 berücksichtigt.“

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Unionsrechtliche Auswirkungen sind – soweit ersichtlich – mit diesem Gesetzesentwurf nicht verbunden.